



Paritätisches Konzept für ein Familienpflegegeld

Inhaltsverzeichnis

Einführung.....	3
1. Eckpunkte für ein Familienpflegegeld.....	5
2. Modellrechnungen zum Familienpflegegeld	7
2.1 Kosten des Familienpflegegeldes	7
2.2 Bestimmung des monetären Wertes der Pflegeleistung durch Familienangehörige	10
2.3 Vorausberechnungen Pflege für 2015 und 2020.....	13

Einführung

Die Bundesregierung hat im Juni 2011 den Entwurf eines Gesetzes zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Familienpflegezeitgesetz – FPfZG) vorgelegt. Grundsätzlich begrüßt der Paritätische Wohlfahrtsverband die Initiative der Bundesregierung, die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf voranzutreiben.

Laut Statistischem Bundesamt wurden 2009 rund 1,62 Millionen pflegebedürftige Menschen zu Hause versorgt, davon erhielten 1,07 Millionen Pflegebedürftige ausschließlich Pflegegeld.¹ Das bedeutet, sie wurden in der Regel zu Hause allein durch Angehörige gepflegt. Jede/r zweite pflegende Angehörige ist berufstätig. Die Zahl der Pflegebedürftigen wird in den nächsten Jahren weiter zunehmen. Gleichzeitig ist bereits heute ein steigender Mangel an Pflegefachkräften und Pflegekräften zu verzeichnen. Das Pflegesystem setzt pflegende Angehörige voraus. Die Anerkennung häuslicher Pflege durch Angehörige muss deshalb dringend mehr Anerkennung erfahren. Pflege ist ebenso wie die Förderung der Entwicklung von Kindern Bestandteil der Familie. Das Schicksal der Pflegebedürftigkeit ist eine individuelle Betroffenheit – die Sicherstellung einer würdigen Pflege für alle Menschen jedoch ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Die Einführung einer Familienpflegezeit für pflegende Angehörige kann einen wichtigen Beitrag zur pflegerischen Versorgung leisten. Eine über die Regelungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes hinausgehende bessere rechtliche Absicherung der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf dürfte die Pflegebereitschaft von Angehörigen weiter fördern und somit die häusliche Pflege stärken.

Die bereits mit dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz Mitte 2008 eingeführte Pflegezeit ist aus Sicht des Paritätischen nicht ausreichend. Danach können sich Beschäftigte für die Pflege naher Angehöriger für die Dauer von bis zu sechs Monaten komplett oder teilweise von der Arbeit unbezahlt frei stellen lassen (bei Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten). Während der Pflegezeit besteht für die/den Angehörige/n Kündigungsschutz. Ist ein/e Angehörige/r dauerhaft pflegebedürftig und sind die sechs Monate Pflegezeit ausgeschöpft, hat die/der Arbeitnehmer/in jedoch kaum Alternativen. Schon bei Einführung der Pflegezeit hat der Paritätische ausreichende finanzielle Unterstützungen für die Pflegenden während der Inanspruchnahme gefor-

¹ Statistisches Bundesamt: Pflegestatistik 2009. Wiesbaden 2011.

dert. Dies ist auch weiterhin für die „kurzzeitige Arbeitsverhinderung“ nach § 2 PflegeZG wie auch für die Pflegezeit nach § 3 PflegeZG erforderlich.

Mit der Einführung einer darüber hinausgehenden Familienpflegezeit wird aus pflegethischer Sicht ein Raum geschaffen, der es Beschäftigten ermöglicht, eine Pflegesituation für ihre Angehörigen besser zu bewerkstelligen, die sowohl den Bedürfnissen der/des Pflegebedürftigen als auch der/des betreuenden Angehörigen gerecht wird. Damit werden die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege verbessert. Berufliche Entwicklungschancen bleiben weitgehend erhalten.

Nach Einschätzung des Paritätischen greift der vorliegende Entwurf des Gesetzes über die Familienpflegezeit zu kurz und nimmt differenzierte Problemlagen im Kontext der Pflege durch Angehörige nicht auf. Die vorgesehenen Regelungen gehen zu Lasten der pflegenden Angehörigen und werden den realen Herausforderungen an die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf nicht gerecht. Letztendlich setzt das Familienpflegezeitgesetz ausschließlich auf schriftliche Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten über die Familienpflegezeit und damit auf eine freiwillige Selbstverpflichtung der Arbeitgeber. Gefördert wird die Refinanzierung der Gehaltsaufstockung während der Familienpflegezeit durch den Arbeitgeber sowie dessen finanzielle Absicherung, falls der finanzielle Ausgleich durch die/den Beschäftigten scheitern sollte.

Dass damit den Arbeitgebern und der Wirtschaft die Einräumung einer Familienpflegezeit erleichtert wird, ist zu begrüßen. Allerdings muss es auch eine entsprechende finanzielle Absicherung und Unterstützung für die pflegenden Angehörigen geben. Aus Sicht des Paritätischen bedarf es der Einführung eines Rechtsanspruches auf eine Familienpflegezeit mit Lohnersatzleistung orientiert am Elterngeld. Mit diesem Papier legt der Paritätische ein Konzept für ein Familienpflegegeld vor.

1. Eckpunkte für ein Familienpflegegeld

Der Paritätische trat und tritt seit vielen Jahren für Verbesserungen in der Pflege ein. Im Juni 2011 hat der Paritätische mit Bezug auf die anstehende Pflegereform unter dem Titel „Pflege ist mehr ...?!“ Paritätische Empfehlungen zur Verbesserung der Pflegesituation vorgelegt. Mit dem hier vorgelegten Konzept will der Paritätische die Absicherung der Pflege durch eine Strukturänderung grundsätzlich weiterentwickeln. Das neue Familienpflegegeld orientiert sich am bestehenden Elterngeld und knüpft damit bewusst an bestehende sozialstaatliche Strukturen an. Im Folgenden werden die wesentlichen Elemente erläutert.

- (1) Für pflegende Angehörige besteht ein Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit. Beschäftigte sind von der Arbeitsleistung vollständig oder teilweise freizustellen, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen² in häuslicher Umgebung pflegen.
- (2) Die Beschäftigten haben die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen. Bei in der privaten Pflege-Pflichtversicherung versicherten Pflegebedürftigen ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.
- (3) Es wird ein Familienpflegegeld – alternativ zum bestehenden Pflegegeld – eingeführt.
- (4) Die Höhe des Familienpflegegeldes orientiert sich an dem bestehenden Elterngeld.³
- (5) Abhängig von der Pflegestufe erhalten pflegende Angehörige ein Mindestfamilienpflegegeld, welches sich in seiner Höhe am Pflegegeld orientiert (Mindestfamilienpflegegeld für Pflegestufe I: 300 Euro, Pflegestufe II: 440 Euro, Pflegestufe III: 700 Euro).

² Im Entwurf des Familienpflegezeitgesetzes wird für die Bestimmung der Begriffe „pflegebedürftig“ und „nahe Angehörige“ auf das Pflegezeitgesetz verwiesen. Hier heißt es in § 7 Abs. 3 PflegeZG „Nahe Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, 2. Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, 3. Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.“ und in § 7 Abs. 4 PflegeTG „Pflegebedürftig im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die die Voraussetzungen nach den §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen. Pflegebedürftig im Sinne von § 2 sind auch Personen, die die Voraussetzungen nach den §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch voraussichtlich erfüllen.“ Der Paritätische folgt dieser Begriffsbestimmung für das Konzept für ein Familienpflegegeld.

³ Bei Voreinkommen zwischen 1.000 und 1.200 Euro ersetzt das Elterngeld das nach der Geburt wegfallende Einkommen zu 67 Prozent. Für Geringverdiener mit einem Einkommen unter 1.000 Euro vor der Geburt des Kindes steigt die Ersatzrate schrittweise auf bis zu 100 Prozent: je geringer das Einkommen, desto höher die Ersatzrate. Für Nettoeinkommen ab 1.200 Euro und mehr vor der Geburt des Kindes sinkt die Ersatzrate des Elterngeldes von 67 auf 65 Prozent (bei Voreinkommen von 1.240 Euro und mehr zu 65 Prozent, bei Voreinkommen von 1.220 Euro zu 66 Prozent). Quelle: BMFSFJ

- (6) Es wird eine Einkommensobergrenze analog zur Elterngeldregelung eingeführt⁴.
- (7) Die Zahlung des Familienpflegegeldes ist zeitlich auf drei Jahre befristet.

Aus Sicht des Paritätischen ist nicht ausreichend, wie im Familienpflegezeitgesetz hinterlegt, von einer maximal zweijährigen Pflegezeit auszugehen, da sich die Pflege von Familienmitgliedern häufig über einen wesentlich längeren Zeitraum, Schneekloth und Wahl (MuG III, 2005, S. 73) zufolge ab den ersten Beeinträchtigungen im Schnitt über 8,2 Jahre, erstreckt. Der Paritätische geht als Einstieg zunächst von einer in der Regel dreijährigen Familienpflegezeit aus, sieht hier aber mit Blick auf die oben benannte durchschnittliche Pflegezeit in der Folge Nachbesserungsbedarf. Bezogen auf die besonderen Bedarfe von Menschen mit Behinderung fordert der Paritätische die Einführung eines Teilhabegeldes.

- (8) Pflegende Angehörige können neben dem Familienpflegegeld zur Unterstützung auch Leistungen ambulanter Pflegedienste in Anspruch nehmen. Die Leistungen der ambulanten Pflege liegen in diesen Fällen bei 50 Prozent des Sachleistungsbetrages bei ambulanter Pflege.
- (9) Als Anspruchsberechtigte kommen nur Personen im erwerbsfähigen Alter infrage.

Die unter *2.1 Kosten des Familienpflegegeldes* dargestellten Modellrechnungen zur Abschätzung der Mehrkosten, die das neu eingeführte Familienpflegegeld verursacht, gehen vom status quo aus. Veränderungen hinsichtlich einer Inanspruchnahme, die durch das neue Familienpflegegeld entstehen, können nicht valide abgeschätzt werden.

Im Ergebnis der Modellrechnungen würde ein Familienpflegegeld zu Mehrkosten von ca. 2,4 Mrd. Euro führen, die bisherigen Leistungen der sozialen Pflegeversicherung würden von 20,3 auf 22,7 Mrd. Euro steigen, dies entspricht einer Steigerung der Leistungen um rund 12 Prozent. Da die Sicherstellung einer würdigen Pflege für alle Menschen eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellt, schlägt der Paritätische vor, die Leistungen für das Familienpflegegeld aus Steuermitteln zu finanzieren.

⁴ Keinen Anspruch auf Elterngeld hat nach §1 Abs. 8 BEEG, wer im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum mehr als 250.000 Euro, bei zwei anspruchsberechtigten Personen, mehr als 500.000 Euro steuerpflichtiges Einkommen hatte.

2. Modellrechnungen zum Familienpflegegeld

2.1 Kosten des Familienpflegegeldes

Mit den oben genannten Grundsätzen zur Struktur des Familienpflegegeldes und einigen statistischen Angaben zur bestehenden Pflegeversicherung lässt sich die Kostenstruktur abschätzen. Im Folgenden finden sich dazu die entsprechenden Tabellen. In **Tabelle 1** sind die Leistungsarten und Leistungen in Abhängigkeit zur Pflegestufe Stand Januar 2012 abgebildet, in **Tabelle 2** die Daten zum Leistungsgeschehen aus der Pflegestatistik 2009.

Tabelle 1: Pflegestufen und Leistungen bei verschiedenen Leistungsarten. Datenquelle: Bundesministerium für Gesundheit.

Leistungsarten	Leistungen je Pflegestufe ab Januar 2012 in Euro			
	I	II	III	Härtefall
Pflegegeld	235	440	700	
Pflegesachleistungen bei ambulanter Pflege	450	1.100	1.550	1.918
Pflegesachleistungen bei Tages- und Nachtpflege	450	1.100	1.550	
Pflegesachleistungen bei Kombination ambulante Pflege und Tagespflege	675	1.660	2.325	2.877
Pflegesachleistungen bei vollstationärer Pflege	1.023	1.279	1.550	1.918

Tabelle 2: Pflegestatistik 2009. Datenquelle: Statistisches Bundesamt.

Pflegestatistik 2009	Anzahl	Pflegestufe			ohne Zuordnung
		I	II	III	
Pflegebedürftige zu Hause versorgt	1.620.762	983.399	491.102	146.261	-
- allein durch Angehörige	1.065.564	680.671	303.111	81.782	-
- mit ambulanten Pflegediensten	555.198	302.728	187.991	64.479	-
Vollstationär in Heimen	717.490	264.165	295.916	146.835	10.574
Insgesamt	2.338.252	1.247.564	787.018	293.096	10.574

In **Tabelle 3** ist die Höhe des vom Paritätischen vorgeschlagenen Mindestfamiliengeldes bei unterschiedlichen Pflegestufen und bei Inanspruchnahme von ambulanten Pflegediensten dargestellt. Das Mindestfamilienpflegegeld orientiert sich am bestehenden Pflegegeld (s. Tabelle 1). **Tabelle 4** zeigt das Einkommensprofil entsprechend dem Elterngeld, für Pflegestufe II und III wurde ein Mindestbetrag eingerechnet, entnommen aus Tabelle 3.

Tabelle 3: Mindestfamilienpflegegeld bei unterschiedlichen Pflegestufen.

Paritätisches Familienpflegegeld	Pflegerstufen		
	I	II	III
Mindestfamilienpflegegeld	300 €	440 €	700 €

Tabelle 4: Einkommensprofil entsprechend Elterngeld, für Pflegestufe II und III wurde ein Mindestbetrag entsprechend dem Mindestfamilienpflegegeld (Tabelle 3) eingerechnet. Datenquelle: Elterngeldstatistik Januar 2007-Juni 2008, Statistisches Bundesamt.

Einkommensprofil Familiengeld Parität	Pflegerstufe		
	I	II	III
30,1 %	300,00 €	440,00 €	700,00 €
23,4 %	400,00 €	440,00 €	700,00 €
16,6 %	625,00 €	625,00 €	700,00 €
11,7 %	875,00 €	875,00 €	875,00 €
7,5 %	1.125,00 €	1.125,00 €	1.125,00 €
3,9 %	1.375,00 €	1.375,00 €	1.375,00 €
3,3 %	1.650,00 €	1.650,00 €	1.650,00 €
3,5 %	1.800,00 €	1.800,00 €	1.800,00 €
Durchschnittliches Familienpflegegeld	645,60 €	697,06 €	848,51 €

In **Tabelle 5** müssen einige Schätzungen vorgenommen werden, um die Kosten des Familienpflegegeldes in einem Rechenmodell bestimmen zu können. Die geschätzten Parameter werden in Tabelle 5 in Rot gehalten. Ausgehend von empirischen Zahlen stehen ca. zwei Drittel (67 Prozent) der pflegenden Personen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung. Unterstellt wird, dass schätzungsweise drei Viertel der Pflegepersonen, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, Familienpflegegeld in Anspruch nehmen. Im Ergebnis werden 50 Prozent der Pflegepersonen Familienpflegegeld erhalten. Des Weiteren wird angenommen, dass je nach Pflegestufe zwi-

schen 20 bis 80 Prozent der Bezieher bzw. Bezieherinnen von Familienpflegegeld zusätzlich Pflegesachleistungen annehmen. Und entsprechend je nach Pflegestufe zwischen 20 bis 10 Prozent der Personen mit Bezug von Familienpflegegeld auf Pflegesachleistungen verzichten.

Tabelle 5: Geschätzte Strukturdaten (in Rot) beim Bezug von Familienpflegegeld. Datenquelle: Schneekloth/Wahl (2005)⁵ und Berechnungen Paritätische Forschungsstelle.

Geschätzte Struktur des Bezugs von Familienpflegegeld	Pflegestufe ...			Sachleistungen
	I	II	III	
Stehen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung	67 %	67 %	67 %	
Anteil der Inanspruchnahme Familienpflegegeld	75 %	75 %	75 %	
Anteil Familienpflegegeld	50 %	50 %	50 %	
nehmen zusätzlich Sachleistungen an	20 %	40 %	80 %	
Anzahl Personen	68.407	60.925	32.876	
mit zusätzlichen Pflegesachleistungen	185	402	306	893
Verzicht auf Pflegesachleistungen	20 %	15 %	10 %	
Anzahl Personen	68.407	22.847	4.110	
Verzicht auf Pflegesachleistungen	-369	-302	-76	-747
Saldo Sachleistungen	-185	101	229	145

Anhand der Tabellen 1, 2, 4 und 5 lassen sich die zusätzlichen Kosten eines Familienpflegegeldes modellhaft bestimmen (s. **Tabelle 6**), das Pflegegeld wurde hierzu ebenfalls modellhaft berechnet.

Tabelle 6: Modellhafte Bestimmung zusätzliche Kosten Familienpflegegeldes. Datenquelle: Berechnungen Paritätische Forschungsstelle.

Pflegeleistungen zu Hause versorgt in Millionen Euro	Pflegestufe ...			Summe
	I	II	III	
allein durch Angehörige	2.650	1.274	418	4.342
mit ambulanten Pflegediensten	185	402	306	893
Verzicht ambulante Pflegedienste	-369	-302	-76	-747
Zwischensumme	2.465	1.375	648	4.487
Wegfall Pflegegeld (durch Familienpflegegeld ersetzt)	-965	-804	-345	-2.114
Summen insgesamt	1.501	570	303	2.374

⁵ Schneekloth, Ulrich und Wahl, Hans Werner (Hrsg.) (2005): Möglichkeiten und Grenzen selbständiger Lebensführung in privaten Haushalten (MuG III). Repräsentativbefunde und Vertiefungsstudien zu häuslichen Pflegearrangements, Demenz und professionellen Versorgungsangeboten.- Integrierter Abschlussbericht, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, München.

Die Leistungen der Pflegeversicherung nach der Einführung eines Familienpflegegeldes nach dem Vorschlag des Paritätischen sind in **Tabelle 7** dargestellt. Im Ergebnis würde ein Familienpflegegeld zu Mehrkosten von ca. 2,4 Mrd. Euro führen, die bisherigen Leistungen der sozialen Pflegeversicherung würden von 20,3 auf 22,7 Mrd. Euro steigen, dies entspricht einer Steigerung der Leistungen um rund 12 Prozent.

Tabelle 7: Leistungen der Pflegeversicherung nach der Einführung eines Familienpflegegeldes nach dem Vorschlag des Paritätischen. Datenquelle: Mitteilung Bundesgesundheitsministerium (Leistungen soziale Pflegeversicherung 2010) und Berechnungen Paritätische Forschungsstelle.

Leistungen Pflegeversicherung	in Millionen Euro
Pflegeversicherung 2009	20.327
Familienpflegegeld Paritätischer	2.374
Neue Leistungen Pflegeversicherung mit Familienpflegegeld Paritätischer	22.701 + 11,7 %

2.2 Bestimmung des monetären Wertes der Pflegeleistung durch Familienangehörige

Die Kosten für ein neu eingeführtes Familienpflegegeld betragen in einer Status-quo-Berechnung aktuell ca. 2,4 Mrd. Euro. Zur sozialpolitischen Einordnung wäre es wichtig, die Höhe des Wertes zu kennen, der durch die Familienpflege geschaffen wird.

In **Tabelle 8** finden sich empirisch bestimmte durchschnittliche Stundenzahlen zur Pflege pro Woche, die von Angehörigen geleistet wird. Erwartungsgemäß steigt der Pflegeaufwand mit der Pflegestufe. In Verbindung mit den Pflegefällen wäre damit insgesamt die Anzahl der Pflegestunden im Jahr bestimmt.

An dieser Stelle entsteht die Frage, mit welchem Stundensatz realistischerweise zu rechnen ist. Zunächst sind nicht die Bruttostundenverdienste der Arbeitnehmer anzusetzen sondern die Arbeitskosten. Die Arbeitskosten „umfassen die Gesamtheit aller

von den Arbeitgebern getragenen Aufwendungen⁶ und sind so ca. ein Drittel höher als die Bruttostundenverdienste der Arbeitnehmer. In **Tabelle 8** sind verschiedene Beispiele von Bruttostundenverdiensten der Arbeitnehmer und Arbeitskosten verzeichnet. Für die weiteren Berechnungen wird vom Mindestlohn Pflege ausgegangen (West: 8,50 Euro; Ost: 7,50 Euro), der entsprechend der Pflegefälle zu einer gesamtdeutschen Zahl umgerechnet wird (8,26 Euro, **Tabelle 9**).

Tabelle 8: Pflegeaufwand Familienpflege in Stunden pro Woche.
Datenquelle: Schneekloth/Wahl (2005), a. a. O., S. 78.

Pflegebedürftige in Pflegestufe ...	mittlerer Aufwand in Stunden pro Woche
I	29,4
II	42,2
III	54,2

Tabelle 9: Bruttostundenverdienste und Arbeitskosten 2009 für verschiedene Wirtschaftsbereiche.
Datenquelle: Statistisches Bundesamt und eigene Berechnungen.

Wirtschaftsbereiche	Bruttostundenverdienste	Arbeitskosten pro Stunde
	in Euro pro Stunde	
Mindestlohn Pflege	8,26 €	11,46 € ⁷
Gesundheits- und Sozialwesen	19,54 €	27,10 €
Leistungsgruppe 5 / Frauen, Ost Teilzeitschäftigung	8,32 €	11,98 €
in Höhe GS im Alter ⁸	10,50 €	14,56 € ⁹
Gastgewerbe	11,56 €	16,10 €
Dienstleistungsbereich	20,21 €	29,10 €

Die jetzigen Pflegeleistungen lassen sich so in ihrem Wert beziffern, sie summieren sich auf rund 28 Mrd. Euro (**Tabelle 10**, berechnet als Arbeitskosten und ohne Gegenrechnung des Pflegegeldes). Vergleicht man damit die zusätzlichen Kosten eines

⁶ Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2010): Statistisches Jahrbuch 2010.- Wiesbaden, S. 531

⁷ Arbeitskostenrelation unterstellt wie Gesundheits- und Sozialwesen.

⁸ Erst mit einem Bruttostundenverdienst von 10,50 € wird nach ca. 40-jähriger Vollerwerbstätigkeit eine gesetzliche Rente erreicht, die ca. 50 bis 70 € oberhalb der durchschnittlichen Grundsicherung im Alter liegt.

⁹ Arbeitskostenrelation unterstellt wie Gesundheits- und Sozialwesen.

Familienpflegegeldes in Höhe von aktuell ca. 2,4 Mrd. Euro so wären dies gesamtwirtschaftlich gesehen keine hohen Kosten. Dieser Betrag übersteigt sämtliche Leistungen der Pflegeversicherung von 20 Mrd. Euro sehr deutlich (vgl. Tabelle 7).

Tabelle 10: Berechnete Summen der Stundenverdienste und Arbeitskosten (aus Tabellen 8 und 9).

Wirtschaftsbereiche	Summe Bruttoverdienste	Summe Arbeitskosten
	in Millionen Euro	
Mindestlohn Pflege	17.998	28.481
Gesundheits- und Sozialwesen	42.577	67.375
Leistungsgruppe 5 / Frauen, Ost Teilzeitbeschäftigung	18.129	29.784
in Höhe GS im Alter	22.879	36.205
Gastgewerbe	25.189	40.027
Dienstleistungsbereich	44.037	72.347

Tabelle 11: Berechnete Summen der Bruttoverdienste und Arbeitskosten, aufgeschlüsselt für den Pflegemindestlohn (Tabelle 10).

Mindestlohn Pflege				
Pflegeleistungen	Pflegestufe			Wert Familienpflegeleistung in Mio. Euro
	I	II	III	
Bruttoverdienste				
durch Angehörige mit ambulanten Pflegediensten ¹⁰	8.595	3.828	1.033	13.456
Summe Bruttolöhne	1.147	2.044	1.351	4.542
				17.998
Arbeitskosten				
durch Angehörige mit ambulanten Pflegediensten	11.921	7.620	2.640	22.181
Summe Arbeitskosten	1.591	2.835	1.874	6.300
				28.481

¹⁰ Bei den Pflegeleistungen mit ambulanten Pflegediensten wurde der Anteil der Pflege durch Angehörige entsprechend der Pflegestufe I, II und III auf 30 %, 60 % und 90 % geschätzt.

2.3 Vorausberechnungen Pflege für 2015 und 2020

Im Folgenden wird versucht, die Anzahl die Pflegeleistungen bzw. das Familienpflegegeld des Paritätischen für 2015 und 2020 zu berechnen. Einschränkend ist zu sagen, dass die Variationsmöglichkeiten verschiedener Einflussfaktoren in der Pflegeversicherung kaum seriös über viele Jahre vorzuberechnen sind – wie beispielsweise die Relation der Pflegestufen und der Anteil der zu Hause gepflegten Personen. Auch ist offen, welche Verhaltensänderungen sich bei den unterschiedlichen Pflegeleistungen durch die Einführung eines Familienpflegegeldes ergeben.

Bei den Berechnungen wurde die Anzahl der Pflegebedürftigen nach den Berechnungen des Statistischen Bundesamtes zugrunde gelegt. Das Familienpflegegeld und die Leistungen der Pflegeversicherung insgesamt wurden anhand einer Status-quo-Berechnung durchgeführt. Als mit Einschränkungen verlässlich werden nur die Daten für 2015 gewertet. Für das Jahr 2020 gelten die geschilderten Einschränkungen im verstärkten Maße, insbesondere sind gesetzgeberische Aktionen kaum vorherzusagen.

Tabelle 12: Vorausberechnung der Leistungen der bestehenden Pflegeversicherung und des Paritätischen Familienpflegegeldes. Datenquelle: Statistisches Bundesamt¹¹, Bundesgesundheitsministerium und Berechnungen der Paritätischen Forschungsstelle.

Vorausberechnung Leistungen Pflegeversicherung	Maßeinheiten	2009	2015	2020
Pflegeversicherung Leistungen	Mio. Euro	20.327	23.929	25.254
Familienpflegegeld Paritätischer	Mio. Euro	2.374	2.692	2.957
Neue Leistungen Pflegeversicherung	Mio. Euro	22.701	26.622	28.211
- zusätzliche Leistungshöhe	Prozent	11,7 %	11,3 %	11,7 %
Pflegebedürftige	Anzahl	2.338.252	2.645.000	2.905.000

Berlin, 16.09.2011

Ansprechpartner:

Dr. Rudolf Martens
 Paritätische Forschungsstelle
forschung@paritaet.org

Der **Paritätische** Gesamtverband e.V.
 Oranienburger Str. 13-14, 10178 Berlin
<http://www.der-paritaetische.de>

Ute Zentgraff
 Referentin für Altenpflege und Pflege
altenhilfe@paritaet.org

¹¹ Statistische Ämter des Bundes und der Länder (Hrsg.) (2008): Demographischer Wandel in Deutschland. Auswirkungen auf die Krankenhausbehandlungen im Bund und in den Ländern. Wiesbaden.